

Gesprächsvermerk zum Abstimmungstermin vom 06.05.2014 im Rathaus der Stadt Neuss

Thema:

9. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I-Neuss;

Abstimmung der Anregungen und Bedenken der Stadt Neuss im frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Anlass:

Die Stadt Neuss hat mit Schreiben vom 14.02.2014 zu o.g. LP-Änderungsverfahren Bedenken und Anregungen erhoben. Die Beratung erfolgte im Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreis Neuss (PLUA) am 01.04.2014. Gem. Beschluss des PLUA sollen der Kreis und die Stadt Neuss weitere ergebnisorientierte Gespräche führen, um diese Ergebnisse unmittelbar in das laufende LP-Änderungsverfahren aufnehmen zu können.

Teilnehmer:

- Stadt Neuss: Planungsamt: Herr Honermann, Frau Becker, Herr Dornis, Frau Fischer; Tiefbauamt: Herr Körschenhausen ; Referendar Herr Heyn
- Rhein-Kreis Neuss: Herr Große, Frau Höhnke (Amt 61)
- Landschaftsbeirat: Herr Lechner (Beiratsvorsitzender)

Diskussion / Ergebnisse:

1. Änderungsbereich Erfttal (Hochwasserschutzanlagen)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:

Im Änderungsbereich "Erfttal" sind vorhandene Anlagen des technischen Hochwasserschutzes entlang des Norfbaches betroffen (siehe Anlage 1 a). Diese müssen mittelfristig neu geplant werden, da sie den aktuellen technischen Anforderungen und dem Bemessungshochwasser angepasst werden müssen. Um zusätzliche Interessenskonflikte zwischen Landschaftsschutz und Hochwasserschutz zu vermeiden, bitte ich, die entsprechenden Flächen (siehe Anlage 1 b) nicht als Landschaftsschutzgebiet festzuschreiben.

Diskussion:

Herr Körschenhausen verdeutlicht die schriftlich dargelegten Befürchtungen, dass die geplanten Hochwasserschutzanlagen aufgrund der Einschränkungen des Landschaftsschutzes nicht oder nur sehr schwierig zu realisieren sind.

Herr Große weist darauf hin, dass die Belange des Hochwasserschutzes selbstverständlich von großer Bedeutung sind und eine Befreiung gem. § 69 LG in der Regel die Realisierung ohne Probleme ermöglicht. Weiterhin erläutert Herr Große, dass sich die geplanten Deichausbaumaßnahmen am äußeren Rand des LSG

befinden und aus diesem Grunde eine Aufhebung des Gesamt - LSG nicht angemessen sei.

Herr Körschenhausen legt dar, dass noch keine Ausführungsplanung mit konkreten Planungsflächen besteht und insofern derzeit noch unklar sei, inwieweit ggf. auch Vorlandflächen beansprucht werden müssten. Die Wohnbebauung muss zukünftig stärker geschützt werden, gleichzeitig sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen die Belange des Landschaftsschutzes weit möglichst berücksichtigen.

Herr Große erläutert als eine weitergehende Möglichkeit zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange, neben der Befreiung, das Instrument der gebundenen Ausnahmeregelung.

Ergebnis:

Es soll eine gebundene Ausnahmeregelung wie folgt in den Text der LSG Festsetzung aufgenommen werden: „Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.11 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Teilbereich Erfttal, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

2. Änderungsbereich Rennbahn

Herr Honermann erläutert, dass es sich bei der Betrachtung der „Rennbahn“ um drei Planungsaspekte handele:

1. Die Planung eines Radschnellweges von Neuss nach Langenfeld
2. Die Anbindung des „Wendersplatzes“ an die Innenstadt
3. Die Anlage einer Skateranlage auf der zentralen Rennbahnfläche

2.1 Änderungsbereich Rennbahn (geplanter Radschnellweg)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:

In Nordrhein-Westfalen sollen mit Unterstützung der Landesregierung fünf Radschnellwege geplant werden. Die Stadt Neuss ist an der Strecke Neuss - Universität Düsseldorf - D.-Benrath - D.-Garath - Langenfeld und Monheim (31 km) beteiligt. Der Trassenverlauf tangiert den Änderungsbereich "Rennbahn". Zur Zeit befindet sich eine Machbarkeitsstudie in Arbeit, die mehrere Trassenvarianten untersucht. Eine Variante unterquert die Langemarckstraße direkt nördlich der Tankstelle und mündet dann im LSG der Rennbahn. Denkbar wäre dann u. a. eine Führung auf der Grasrennbahn in Richtung Hessentor. Diese Trasse ist in der Anlage 4 schwarz eingetragen. Wenn der Radschnellweg (RSW) so realisiert würde, sollte auch der schwarz gestrichelte Weg in Richtung Stresemannallee möglich gehalten werden. Eine weitere Variante sieht eine Führung entlang des Europadamms vor. Diese Trasse soll dann verlängert werden zwischen der Rennbahn und den Gleisen der Hafenbahn (blau gestrichelt). Ich bitte, diese Trassenvarianten, bei der Übertragung der LSG in den Landschaftsplan zu berücksichtigen.

Diskussion:

Herr Dornis führt aus, dass die Planung des Radschnellweges als Landeswettbewerb unter Beteiligung der Stadt Neuss entstanden ist. Der Radschnellweg müsse 4 m breit, befestigt und beleuchtet sein. Die Trassenführung sei jedoch noch unklar, in

jedem Falle müsse die Trasse jedoch über der Bereich der „Rennbahn“ geführt werden. Herr Lechner erläutert Möglichkeiten der Trassenführung die am Rande der Rennbahn verlaufen könnten und die Gehölzbestände möglichst schonen würden. Herr Große verdeutlicht, dass zum jetzigen, sehr frühen und unkonkreten Planungsstand des Projektes, eine Berücksichtigung in der LP-Änderung noch nicht möglich sei.

Ergebnis:

Die weitere Konkretisierung des Projektes soll zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit dem Rhein-Kreis Neuss als Träger der Landschaftsplanung unter Beteiligung des Landschaftsbeirates abgestimmt werden. Dabei soll insbesondere die Diskussion der Trassenvarianten geführt, und eine möglichst landschaftsverträgliche Variante gesucht werden.

2. 2 Änderungsbereich Rennbahn (westliche Flächen)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:

Im Änderungsbereich "Rennbahn" sollte eine Bereinigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Die westliche Fläche mit den Gebäuden (Globetheater, Wetthalle Rennbahnrestaurant) und Parkplatzflächen sollte aus dem Plan herausgenommen werden (Anlage 2), da der Charakter eines Landschaftsschutzgebietes hier nicht gegeben ist. Darüber hinaus sind weitere bauliche Entwicklungen bzw. die unmittelbare Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände durch Bauwerke zur Überbrückung oder Unterführung der Gleise Hochwassermauern geplant.

Diskussion:

Herr Honermann führt aus, dass die Bedenken der Stadt sich insbesondere auf eventuelle Probleme bei der Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände beziehen. Es sei eine städtebauliche und freiraumplanerische Aufwertung des Bereiches geplant, der insbesondere auch die Bezüge des Wendersplatzes zur Rennbahn neu ordnen soll; hierzu sei die fußläufige Verbindung zwischen Wendersplatz und Rennbahn unerlässlich.

Herr Lechner erläutert die Historie des Platzes. Der Bereich der „Rennbahn“ gehörte zu den bei Hochwasser überspülten „Bergischen Wiesen“ und sollte als geschlossene Struktur - nicht zuletzt auch aus stadtklimatischer Sicht - erhalten bleiben.

Herr Große führt aus, dass die bisherigen baulichen Anlagen im Bereich der Rennbahn auch im LSG auf dem Wege der Befreiung realisiert wurden. Da die Planung der fußläufigen Wegeverbindung räumlich ausreichend begrenzt ist, besteht auch hier zur Harmonisierung der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ansprüche die Möglichkeit eine gebundene Ausnahmeregelung in die LSG – Festsetzung aufzunehmen.

Ergebnis:

Es soll eine gebundene Ausnahmeregelung wie folgt in den Text der LSG Festsetzung aufgenommen werden: „Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des LSG 6.2.2.4 für die Errichtung fußläufiger Wegeverbindungen zwischen Wendersplatz und Rennbahngelände im Teilbereich Rennbahn, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

2.3 Planung einer Skateranlage auf der zentralen Rennbahnfläche

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:

Die Planung war bisher nicht Gegenstand der Anregungen und Bedenken der Stadt Neuss im LP-Änderungsverfahren. Die Anlage von Sport- und Freizeitanlagen ist jedoch schon länger Bestandteil eines Gesamtkonzeptes für die innerstädtische Freizeitnutzung im Bereich der Rennbahn. Derzeit wird die Planung konkretisiert und soll in 2014 in das Verfahren eingebracht werden.

Diskussion:

Frau Becker führt aus, dass es sich bei dem Projekt um eine mittelgroße Skateranlage handelt, deren Planung derzeit vom Grünflächenamt konkretisiert wird. Die Anlage soll innerhalb des zentralen Rennbahngeländes liegen. Herr Lechner stellt nochmals die stadtklimatische Funktion des LSG Rennbahn heraus. Jede weitere Versiegelung sollte möglichst vermieden werden um die klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche nicht zu gefährden.

Ergebnis:

Die Skateranlage auf der zentralen Rennbahnfläche soll in Hinblick auf eine gesamtkonzeptionelle Planung der Freizeitnutzungen auf dem Rennbahngelände konkretisiert werden, um diese mit dem Rhein-Kreis Neuss und dem Landschaftsbeirat abstimmen zu können.

3. Bereich außerhalb der LP-Änderung (Geplanter S – Bahn – Haltepunkt, incl. Bike & Ride - Station sowie Fußweg)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:

Im Bereich des nicht zur Änderung anstehenden Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.2 "Morgensternsheide / Stadtwald" wird nördlich der Geulenstraße von der Regiobahn GmbH ein neuer S - Bahn- Haltepunkt geplant und ein Planfeststellungsverfahren avisiert. In unmittelbarer Nähe zum Bahnsteig soll eine Bike & Ride-Station mit Fahrradstellplätzen und Fahrradboxen entstehen. Die Planung dazu wird seitens der Stadt Neuss erstellt.

Die Flächen für den Bahnsteig und die Fahrradabstellanlagen sollten daher aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Ein Lageplan mit Markierung der entsprechenden Flächen ist als Anlage 5 beigefügt. Da der neue S-Bahn-Haltepunkt auch der verkehrlichen Erschließung des Johanna-Etienne Krankenhauses dienen soll, wird ein direkter Verbindungsweg vom Krankenhausareal durch das Landschaftsschutzgebiet auf den vorhandenen Weg entlang des Nordkanals diskutiert (s. Anlagen 5). Dieser Weg sollte ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden. Die genaue Lage des Weges steht noch nicht fest. Darüber hinaus besteht der politische Wunsch, den neuen Haltepunkt mit dem bestehenden ÖPNV-System zu erschließen. Die dafür erforderlichen Flächen stehen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zur Verfügung, so dass eine ÖPNV-Erschließung des neuen Haltepunktes (Wendeanlagen, Straßenaufweitungen) ohne große Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 nicht zu realisieren ist. Ob die gewünschte ÖPNV-Erschließung tatsächlich realisiert werden wird, ist noch offen.

Diskussion:

Herr Honermann hebt das herausragende öffentliche Interesse dieses geplanten Haltepunktes hervor.

Herr Lechner verweist auf Erschließungsmöglichkeiten über die „Geulenstraße“ welche die Inanspruchnahme des Waldes aus seiner Sicht überflüssig machen würden.

Herr Große macht deutlich, dass die Planung nicht Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist und insofern eine Berücksichtigung aus planungsrechtlicher Sicht in diesem Verfahren nicht möglich ist.

Ergebnis:

Die Planung wird im Rahmen des verkehrsrechtlichen Verfahrens abgestimmt.

4. Änderungsbereich Vogelsang (Geplante Kindertagesstätte)

Anregungen / Bedenken Stadt Neuss:

Im Änderungsbereich "Vogelsang" (L 6.2.2.1) ist eine Kindertagesstätte geplant, die eine Aufhebung bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes erfordert. Diese Planung ist dem Rhein-Kreis Neuss bereits bekannt. Auch sind entsprechende Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf geführt worden - siehe beiliegenden Gesprächsvermerk. Es wird vorgeschlagen, die Fläche durch eine Maßnahme zu kompensieren, die eine ähnliche Biotopstruktur entstehen lässt. Es soll der verrohrte Stingesbach in Teilen freigelegt werden.

Diskussion:

Frau Becker erläutert die Notwendigkeit der geplanten Kindertagesstätte an diesem Standort. Der grundsätzliche Bedarf ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben zur Bereitstellung von U3 Betreuungsangeboten. Trotz weiterer Anstrengungen der Stadt zur Suche von Alternativmöglichkeiten, ergeben sich im nördlichen Stadtgebiet keine alternativen, sinnvollen Möglichkeiten zu dem geplanten Standort. Eine Gemeinbedarfsfläche für eine 5 gängige (5 Gruppen) KITA im nördlichen Stadtgebiet Neuss mit guter Erreichbarkeit für die betroffenen Familien sei nicht in Sicht.

Herr Lechner und Herr Große heben nochmals die Schutzwürdigkeit der durch Bäume gesäumten, frischen Wiesenfläche in der Stingesbachaue hervor, welche auch nach Ansicht der Bezirksregierung (HLB) unbedingt landschaftsschutzwürdig sei.

Herr Lechner erläutert den Zusammenhang der Stingesbachaue innerhalb einer historischen Altstromrinne, die sich nördlich bis in das Stadtgebiet Meerbusch fortsetzt. Er fordert diesen Gesamtzusammenhang unbedingt zu erhalten und alle Möglichkeiten zu nutzen diese Biotop- und Landschaftsstruktur wieder herzustellen und zu entwickeln.

Herr Honermann weist auf die entsprechenden Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss hin, die genau diese Freihaltung der Altstromrinne durch Grünflächen und Waldflächen vorsieht. Er räumt ein, dass die betreffende Fläche innerhalb dieses Grünzuges liegt, aber aufgrund der geforderten Nachweise an KITA - Plätzen nur dieser Standort den dringenden Bedarf decken kann.

Herr Große verweist darauf, die Standorte des Gebäudes und Parkplatzes so LSG - verträglich wie möglich auf den nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche zu verschieben, um möglichst wenig der geschützten Grünfläche zu beanspruchen. Frau Becker erläutert die Rahmenbedingungen unter denen der bis dato verrohrte Stingesbach auf dem Nachbargrundstück teilweise freigelegt und naturnah entwickelt werden kann, um eine adäquate Ersatzfläche im Rahmen der Kompensation zu schaffen.

Herr Honermann schlägt vor als „LSG Tauschfläche“ in einem vergleichbaren Naturraum - den östlichen Bereich der Norfbachaue im „Änderungsbereich Erfttal“ als LSG auszuweisen. Der in einer Luftbildkarte dargestellte Bereich wird von Seiten des Kreises und des Beirates als grundsätzlich LSG-würdig bewertet. Die Einbeziehung der Flächen in das LSG 6.2.2.11 „Erfttal“ wird begrüßt.

Herr Große regt an, die Freilegung des Stingesbaches in Hinblick auf die „Umsetzungsfahrpläne“ gem. Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen. Möglicherweise könnten sich hier Synergien in Bezug auf die Kompensationsverpflichtung der KITA und die Verpflichtungen gem. Wasserrahmenrichtlinie ergeben.

Ergebnis:

1. Die Planung der KITA und des Parkplatzes wird seitens der Stadt Neuss nochmals mit dem Ziel überarbeitet, einen möglichst großen Teil der betroffenen Fläche als LSG erhalten zu können. Auf Grundlage der überarbeiteten Planung sollen möglichst kurzfristig die Bereiche definiert werden, die aus dem LSG entlassen werden müssen.
2. Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt sollen funktional als Aufwertung in der Stingesbachaue erfolgen.
3. Die Stadt Neuss bietet dem Rhein-Kreis Neuss die v. g. LSG - Erweiterung als Ersatz für den Verlust des LSG Status der „KITA Fläche“ an. Hierzu wird die Stadt Neuss eine entsprechende Landschaftsplanänderung beantragen.

Datum: 14.05.2014



Volker Große
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Rhein-Kreis Neuss



Markus Honermann
Stadtplanungsamt
Neuss



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:1000
Stand: Mai 2014

Anlage zum Gesprächsvermerk vom 06.05.2014
Abgrenzungsvorschlag LSG zu Pkt.4
"Änderungsbereich Vogelsang (geplante Kindertagesstätte)"



rhein
kreis
neuss